

II. Jugendordnung (JugO)

§ 1 Mitglieder

Die Jugend des HCG ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des HCG.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des HCG zufließenden Mittel.

Die Aufgaben sind insbesondere:

1. Förderung des Handball-Sports insbesondere im Bereich der Jugend.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft, bspw. Hilfe bei der Integration, Unterstützung sozial Schwacher.
4. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
5. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

A. Die Jugendversammlung (JV)

1. Oberstes Organ der HCG-Jugend ist die JV.
2. Sie besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern des HCG.
3. Sie kann einberufen werden als:
 - 3.1. ordentliche JV (JV).
 - 3.2. außerordentliche JV (aoJV).
4. Aufgaben der JV:
 - 4.1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - 4.2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
 - 4.3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - 4.4. Entlastung des Jugendausschusses.
 - 4.5. Wahl des Jugendausschusses.
 - 4.6. Wahl von Delegierten zu Jugendversammlungen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der HCG Delegationsrecht hat.
 - 4.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche JV

Die ordentliche JV findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden des JA unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Bekanntgabe auf der Web-Seite des HCG und Aushang im HCG-Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der JA durch Beschluss fest.

Die JV wird geleitet vom Vorsitzenden des JA oder seinem Vertreter. Die ordnungsgemäß einberufene JV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden HCG-Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung hierfür ist,

dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.

HCG-Jugendliche haben nach Vollendung des 12. Lebensjahres je eine nicht übertragbare Stimme.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 der HCG-Satzung.

Die außerordentliche JV

Eine aoJV ist einzuberufen, wenn das Interesse der HCG-Jugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der HCG-Jugend schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim JA verlangen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen JV.

B. Der Jugendausschuss (JA)

Der JA besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. mindestens zwei Beisitzern.
3. mindestens zwei Jugend-Vertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind und je männlich und je weiblich sein sollten.
4. Der Vorsitzende des JA vertritt die Interessen der HCG-Jugend nach innen. Die Vertretung nach außen wird nach Absprache durch den gfVS wahrgenommen. Der Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstands.
5. Die Mitglieder des JA werden von der JV für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des JA im Amt.
6. In den JA ist jedes HCG-Mitglied wählbar.
7. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JV.
8. Der JA ist für seine Beschlüsse der JV und dem gfVS verantwortlich.
9. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt, wenigstens einmal im Quartal. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
7. Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des HCG. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
8. Der JA kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

§ 4 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der JugO können nur von der JV mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Gültigkeit der Jugendordnung

Die Einführung einer JugO wurde durch die MV am _____ beschlossen.

Die JugO ist nicht Bestandteil der Satzung des HCG.

Die JugO wurde durch die JV am _____ beschlossen.

Die JugO tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.